

Formblatt für die Beteiligung an einem Volksantrag nach Artikel 59 Absatz 2 der Landesverfassung

Eine Beteiligung am Volksantrag bedarf aller nachfolgenden Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eine Beteiligung kann über einen Zeitraum von 12 Monaten, frühestens ab dem Zeitpunkt erfolgen, der dem Landtag als Beginn der Sammlung mitgeteilt wurde. Vorher oder nachher erfolgte Beteiligungen sind ungültig. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

Beteiligung am Volksantrag Mieten runter.

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift beteilige ich mich an diesem Volksantrag, der folgenden Inhalt hat:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen, ein Gesetz auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, das zum Ziel hat:

- dass die Wohnungsmieten wieder sinken (Mieten runter),
- die Zahl der Sozialwohnungen deutlich zu erhöhen,
- Wohnungslosigkeit zu bekämpfen,
- Vorgaben zu entwickeln, um Leerstand zu verhindern,
- Wohnungsneubau und -bestand in öffentlicher Hand durch eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft zu erhöhen.

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift der Hauptwohnung
(Straße + Hausnummer): _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Rücksendung des vollständig ausgefüllten Formulars im Original
(Scans sind ungültig!) bitte bis 31.12.2024 an:
Die Linke, Allee 40, 74072 Heilbronn, Tel. 07131-8 994 996



Nicht vom Unterzeichner / der Unterzeichnerin auszufüllen:

Prüfvermerke der Gemeinde

Bescheinigung des Wahlrechts ¹

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in war am Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllte zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG.

Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 42 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 37 Absatz 1 VAbstG.

....., den
(Ort) (Datum)
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift der Gemeindeverwaltung)

¹ Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.